AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17 / 13 930

Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 03. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2014) und Antwort

Justizvollzugsdatenschutzgesetz: Informationsrechte von Gefangenen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Finden in allen Berliner Justizvollzugsanstalten regelmäßige Akteneinsichtstermine nach § 30 Abs. 3 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin (JVollzDSG Bln) statt, und wenn ja in welchen Intervallen?
- Zu 1.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gibt es keine regelmäßigen Akteneinsichtstermine gemäß § 30 Abs. 3 JVollzDSG Bln, da die geringe Anzahl an beantragten Akten-einsichten diese nicht erfordert und Anträge auf Akteneinsicht kurzfristig und zeitnah als Einzeltermin erfüllt werden.
- 2. In welcher Form werden Gefangene von den Justizvollzugsanstalten über ihre Informationsrechte nach § 28 JVollzDSG Bln informiert?
- Zu 2.: Die Gefangenen werden über ihre Informationsrechte nach § 28 JVollzDSG Bln entweder im Rahmen des Zugangsgesprächs gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz oder bei entsprechenden Einzelanfragen und im Rahmen von Anträgen auf Aktenauskunft bzw. -ein-sicht in Kenntnis gesetzt.
- 3. Wie viele Anträge auf Auskunft aus bzw. Einsicht in Gefangenenpersonalakten nach § 28 Abs. 1 JVollzDSG Bln wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anstalt.)
- 4. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils zugelassen, abgelehnt, oder aufgrund von Sperrvermerken nach § 29 JVollzDSG nur teilweise zugelassen?
- Zu 3. und 4.: Eine konkrete Aussage ist nicht möglich, da entsprechende Statistiken hier-zu nicht geführt werden.

- 5. In wie vielen Fällen wurden durch Gefangene andere Personen bei der Akteneinsicht hinzugezogen bzw. damit beauftragt?
- Zu 5.: Diese Zahl wird ebenfalls nicht statistisch erfasst. Erfahrungsgemäß werden über-wiegend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Akteneinsicht beauftragt.
- 6. Wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes Gefangene aufgrund von Missbrauch des Akteneinsichtsrechts nach § 33 JVollzDSG von diesem ausgeschlossen?

Zu 6.: Nein.

Berlin, den 19. Juni 2014

In Vertretung

Straßmeir Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2014)